

öffentlich

<b>Produkt</b>	1.02.13.01	Abstimmungen, Wahlen und Statistik
<b>Produktgruppe</b>	1.02.13	Statistik und Wahlen
<b>Produktbereich</b>	1.02	Sicherheit und Ordnung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10	27.06.2019	BV/19/2305

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	03.09.2019
2. Rat	01.10.2019

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Bildung eines Wahlausschusses und Wahl der Beisitzer/-innen und persönlichen Stellvertreter/-innen - Kommunalwahl**

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt die Bildung eines Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/-in und 10 Beisitzer/-innen.

Als Beisitzer/-innen und persönlichen Stellvertreter/-innen werden gewählt:

Beisitzer/-in	pers. Stellvertreter/-in
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

**Begründung**1. Sachverhalt

Der Rat wählt gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) die Mitglieder des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/-in als Vorsitzenden/Vorsitzender und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/-innen. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss der vergangenen Kommunalwahl umfasste 10 Beisitzer/-innen.

Hinsichtlich der Besetzung des Wahlausschusses finden die Regelungen des § 50 Abs. 3 GO NRW Anwendung. Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Da die Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse den Ratsmitgliedern obliegt (§ 50 Abs. 3 GO NRW) hat der hauptamtliche Bürgermeister kein Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 GO NRW).

Nach Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften teilt der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 spätestens bis zum 29. Februar 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in Wahlbezirken zu wählen sind.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Bildung des Wahlausschusses zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Bildung eines Ausschusses.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

1-2 Arbeitsstunden

---

Horst Krybus